

Michael-A. Ernst / Anna Kristina Pruß, Köln\*

# Hausfrau/-mann als Beruf im Sinne der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung

## Ein Problemaufriss

### I. Einleitung

Mit der Entscheidung des OLG Saarbrücken<sup>1</sup> im Jahr 2014 ist die Thematik, ob eine Tätigkeit als Hausfrau/-mann als Beruf im Sinne der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung herangezogen werden kann oder muss, auch in der Rechtsprechung angelangt.

Soweit ersichtlich, hat diese Entscheidung die Thematik erstmals vertieft,<sup>2</sup> was sie auch für die Literatur mehr in den Fokus gerückt hat. Mit dem vorliegenden Beitrag soll der Versuch einer Standortbestimmung unternommen werden.

### II. Vorgaben durch das Gesetz und die Bedingungen

Die Begriffe „Beruf“ und „Berufsunfähigkeit“ scheinen zunächst klar definiert.

Sowohl nach § 172 Abs. 2 VVG als auch nach § 2 Abs. 1 der Musterbedingungen des GDV<sup>3</sup> ist berufsunfähig, wer seinen zuletzt ausgeübten *Beruf*, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgestaltet war, infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall ganz oder teilweise voraussichtlich auf Dauer nicht mehr ausüben kann.

Der Begriff „Beruf“ ist hingegen weder im Gesetz noch in den Bedingungen definiert. Die z.B. von Dörner<sup>4</sup> zitierte Definition kann aber wohl als allgemein anerkannt beschrieben werden; man begegnet ihr allen Orten in Rechtsprechung und Literatur. Danach wird unter Beruf eine auf Dauer angelegte, der Schaffung oder Aufrechterhaltung einer Lebensgrundlage dienende, mithin auf Erwerb gerichtete Beschäftigung verstanden.

Unter diese Definition lässt sich unproblematisch alles subsumieren, was klassischerweise als Beruf angesehen wird. Misst man daran aber die Hausfrau/den Hausmann, fehlt es – anders als bei inhaltlich artverwandten Tätigkeiten, wie z.B. als Hauswirtschafter/-in oder im Housekeeping – am Erwerb, mithin der Entgeltlichkeit. Hausfrauen/-männer leisten oftmals zwar inhaltlich dieselbe Arbeit, aber eben im eigenen, privaten Haushalt.

Nur mit Mühe und sehr um die Ecke gedacht könnte man zur Beschreibung einer wirtschaftlichen Relevanz argumentieren, dass es sich um eine Arbeitsleistung handelt, die auch von Dritten erbracht werden könnte (Konjunktiv) und für die dann ein Entgelt gezahlt werden müsste, welches erspart wird. Das wiederum ist freilich schon deshalb eine nur rein theoretische Konstruktion, da die Haushaltskasse eines sog. durchschnittlichen VN nur selten eine freie Entscheidung darüber zulassen

dürfte, den Haushalt durch dafür bezahlte Dritte oder eben durch ein Familienmitglied zu führen bzw. führen zu lassen.

### III. Fallkonstellationen

#### 1. Sonderkonstellationen

Anhand von in der Rechtsprechung – allerdings teils zu anderen Beispielen – entwickelten Grundsätzen dürfte die Frage, ob eine Tätigkeit im eigenen Haushalt ein anzuknüpfender Beruf ist, in einigen Sonderkonstellationen eindeutig zu beantworten sein.

#### a) Ausdrückliche Berufsangabe im Antrag Hausfrau/-mann

Da der Begriff „Beruf“ in der Berufsunfähigkeitsversicherung ein dynamischer Begriff ist,<sup>5</sup> kommt es grundsätzlich auf die Berufsangabe im Versicherungsantrag bei der Prüfung, ob bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit vorliegt, nicht an. Wenn jedoch der Versicherer Hausfrauen/-männer bewusst wirbt oder er trotz der Berufsangabe „Hausfrau/-mann“ im Antrag (auf die Frage nach dem ausgeübten Beruf), den Vertrag abschließt, muss man jedenfalls davon ausgehen, dass beide Parteien übereinstimmend eine Haushaltstätigkeit als Beruf annehmen wollen,<sup>6</sup> worin eine Analogie zur sog. Azubi-Rechtsprechung<sup>7</sup> läge. Die Auslegung des Vertragsinhalts führt dann dazu, dass im konkreten Vertragsverhältnis durch Fiktion die Haushaltstätigkeit als Beruf gilt.

\* Der Autor, Michael-A. Ernst, ist Fachanwalt für Versicherungsrecht und Partner der Sozietät BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte PartG mbH, Büro Köln. Die Autorin, Anna Kristina Pruß, ist Fachwältin für Versicherungsrecht und Rechtsanwältin ebenda.

1 OLG Saarbrücken v. 26.2.2014 – 5 U 248/12, VersR 2016, 1486.

2 Vorangehend erwähnt in BGH v. 30.11.2011 – IV ZR 143/10, VersR 2012, 213.

3 Musterbedingungen des GDV (Stand 14.11.2019) abrufbar unter <https://www.gdv.de/resource/blob/6326/790e00a54ae62b9c58aa7a0f3c3b765a/01-allgemeine-bedingungen-fur-die-berufsunfaehigkeits-versicherung-0-pdf-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 20.4.2021).

4 Dörner in Langheid/Wandt, MünchKomm/VVG, 2. Aufl. 2017, § 172 Rz. 62.

5 OLG Saarbrücken v. 16.1.2013 – 5 U 236/12-28, VersR 2014, 1114; Dörner in Langheid/Wandt, MünchKomm/VVG, 2. Aufl. 2017, § 172 Rz. 64; Ernst in Ernst/Rogler, HK-BU, 1. Aufl. 2018, § 2 Rz. 41.

6 Mertens in Rüffer/Halbach/Schmickowski, HK-VVG, 4. Aufl. 2020, § 172 Rz. 25; Wendt in Ernst/Rogler, HK-BU, 1. Aufl. 2018, § 2 Rz. 653.

7 BGH v. 24.2.2010 – IV ZR 119/09, VersR 2010, 619.

## b) Sonderklausel

Was in der vorstehend beschriebenen Fallgruppe nur unter sehr engen Voraussetzungen als konkludent vereinbart angesehen werden kann, kann selbstverständlich auch ausdrücklich vereinbart werden, einzelvertraglich oder auch durch Berücksichtigung im Bedingungsmerk. Wird mit einer Klausel im Wege einer Fiktion das Unentgeltlichkeits-Problem überwunden („ist die versicherte Person Hausfrau/-mann, gilt das als Beruf“), bereitet die Anknüpfung in der Leistungsprüfung dann keine Probleme, wenn sich die Lebenswirklichkeit als reine Haushaltsführung darstellt.

## c) Problemfelder

Beide vorstehend beschriebenen Sonderkonstellationen führen dann nicht zu einer eindeutigen Lösung, wenn nicht bzw. nicht mehr eine alleinige Haushaltstätigkeit zum Ende gesunder Tage gegeben ist.

Nimmt die versicherte Person einen Beruf im Sinne der vorstehend beschriebenen klassischen Definition auf und übt nur diesen aus, ist fortan dieser versichert. Das resultiert aus der dynamischen Anknüpfung. Problematisch wird es aber, wenn neben einem solch (klassischen) Beruf in Teil- oder gar Vollzeit weiterhin auch haushaltliche Tätigkeiten verrichtet werden.

Beiden der vorstehend beschriebenen Sonderkonstellationen [a und b] ist gemein, dass eine vertragliche Vereinbarung darüber herbeigeführt wurde, (auch) Haushaltstätigkeiten als Beruf im Sinne des Vertrags anzusehen. Es fehlt an einem durchgreifenden Argument, dies zu irgendeinem späteren Zeitpunkt der ggf. langjährigen Vertragsdauer anders zu werten. Würde in einer solchen Konstellation neben einer Vollzeit-Berufstätigkeit im klassischen Verständnis noch eine haushaltliche Tätigkeit fortgeführt, müssten zur Prüfung etwaiger Berufsunfähigkeit auch beide Teile in gleicher Weise herangezogen werden, wie das bei Versicherten mit unterschiedlichen Teil-Berufen<sup>8</sup> zu erfolgen hat.

Eine Vermeidung dieses Ergebnisses wäre nur darstellbar in der Fallgruppe b (Sonderklausel). Nur dort gibt es eine ausdrückliche Vereinbarung, deren Formulierung dann einschränkend und unmissverständlich gewählt werden müsste, z.B. „eine Betätigung im eigenen Haushalt gilt als Beruf im Sinne des Vertrags, aber nur dann, wenn ansonsten keinerlei berufliche Tätigkeit ausgeübt wird“.

## 2. Nichtvorliegen einer Sonderkonstellation

### a) Meinungsstand

Liegt keine der genannten Sonderkonstellationen vor, bleibt es bei dem Problem, dass die Tätigkeit im eigenen Haushalt wegen deren Unentgeltlichkeit nicht vollständig unter die Berufsdefinition subsumiert werden kann. Deshalb spricht auch ein maßgeblicher Teil der Literatur haushaltlichen Tätigkeiten die Qualität eines Berufs ab,<sup>9</sup> wobei die vertretenen Argumente nicht nur der Subsumtion, sondern auch einer analogen Anwendung entgegenstehen.

Angeführt wird z.B., dass eine solche Tätigkeit weder aus einkommenssteuerrechtlicher,<sup>10</sup> noch aus schadensersatzrechtlicher Sicht Beruf ist. Das folge schon daraus, dass ein Erwerbs-

schaden i.S.v. § 843 Abs. 1 Alt. 1 BGB der Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber dem Partner<sup>11</sup> diene, der aber nicht in den Versicherungsvertrag involviert sei.<sup>12</sup>

In der bereits angesprochenen Entscheidung nimmt demgegenüber das OLG Saarbrücken<sup>13</sup> eine Differenzierung vor: Unterschieden werden müsse zwischen einer freiwilligen oder unfreiwilligen bzw. bewussten oder unbewussten Aufgabe der vormaligen Tätigkeit. Es sei nicht von einem Ausscheiden aus dem Berufsleben auszugehen, wenn es eine bewusste Entscheidung der versicherten Person gäbe, ihre vormaligen „herkömmlichen“ Tätigkeit aufzugeben und durch die Übernahme der Hausarbeit zum Lebensunterhalt der Familie beizutragen.<sup>14</sup> Wie genau der Beitrag zum Lebensunterhalt – möglicherweise durch Ersparnis von Aufwendungen für Haushaltsangestellte ohne Erläuterung, aus welchen Mitteln eine Finanzierung erfolgen sollte – als Hausfrau/-mann aussehen könnte, führt das OLG nicht aus, es stellt jedoch klar, dass eine reine Selbstversorgung (Singlehaushalt) nicht ausreichend sei. Darüber hinaus vermitteln die Entscheidungsgründe auch Vorstellungen zum Familienbild und der Wertigkeit von Haushaltstätigkeiten in der Gesellschaft:

„Wäre unter solchen Umständen der Schutz der Berufsunfähigkeitsversicherung beschränkt auf das Ausscheiden aus dem Beruf erfassende Fälle, in denen der VN gesundheitlich zu überhaupt keiner halbschichtigen, ihm nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten möglichen und seiner bisherigen Lebensstellung entsprechenden Tätigkeit mehr imstande ist, wäre nicht nur der gesellschaftliche Wert von Tätigkeiten im Haushalt verkannt und könnte eine mittelbare Diskriminierung von noch in solchen Lebensgestaltungen überwiegend tätigen Frauen vorliegen, sondern es würde auch der vertraglich versprochene Versicherungsschutz vom VN nicht ohne Weiteres erkennbar im Lauf des Vertragsverhältnisses vermindert. Das darf nicht sein.“<sup>15</sup>

Das vertritt in gleicher Weise *Rixecker*.<sup>16</sup>

Erscheinen die letztgenannten, eher weltanschaulich geprägten Argumente in einem gesellschaftspolitischen Diskurs besser verortet, als in einer richterlichen Entscheidung, argumentiert gegen die Differenzierung nach dem Kriterium der Freiwilligkeit *Dörner*.<sup>17</sup> Arbeitslosigkeit oder Elternzeit erforderten zwar, dass weiterhin an die vorangehende berufliche Tätigkeit i.e.S. angeknüpft werden müsse. Selbst wenn eine bewusste und auf lange Dauer ausgerichtete Entscheidung der versicherten Person zugunsten der haushaltlichen Tätigkeit gegeben sei, sei wei-

8 OLG Dresden v. 29.5.193013 – 7 U 1220/12, r+s 2013, 564; *Langheid/Rixecker*, VVG, 5. Aufl. 2016, § 172 Rz. 7.

9 *Marlow/Spuhl/Mangen*, BeckOK/VVG, 9. Edition, Stand 9.11.2020, § 172 Rz. 26; *Dörner* in *Langheid/Wandt*, MünchKomm/VVG, 2. Aufl. 2017, § 172 Rz. 100.

10 FG Düsseldorf v. 16.8.2001 – 14 K 582/00 E, EFG 2001, 1598, bestätigt durch den BFH v. 9.8.2002 – VI B 248/01.

11 Nicht ausreichend ist die nichteheliche Lebensgemeinschaft; OLG Düsseldorf v. 12.6.2006 – 1 U 241/05, r+s 2006, 436 = NJW-RR 2006, 1535; OLG Nürnberg v. 10.6.2005 – 5 U 195/05, VersR 2007, 248.

12 *Mertens* in *Rüffer/Halbach/Schimikowski*, HK-VVG, 4. Aufl. 2020, § 172 Rz. 25.

13 OLG Saarbrücken v. 26.2.2014 – 5 U 248/12, VersR 2016, 1486.

14 OLG Saarbrücken v. 26.2.2014 – 5 U 248/12, VersR 2016, 1486.

15 OLG Saarbrücken v. 26.2.2014 – 5 U 248/12, VersR 2016, 1486, 1487.

16 *Rixecker* in *Beckmann/Matusche-Beckmann*, Versicherungsrechts-Handbuch, 3. Aufl. 2015, § 46 Rz. 43–44, wo vertiefend deutlich gemacht wird, dass in einer etwaigen Lebenspartnerschaft Anteile an der Haushaltstätigkeit beider miteinander verrechnet werden, als „berufliche Tätigkeit“ nur etwaig überschüssende, fremdnützige Tätigkeitsanteile angesehen werden können.

17 *Dörner* in *Langheid/Wandt*, MünchKomm/VVG, 2. Aufl. 2017, § 172 Rz. 100.

terhin auf die vorangegangene Berufstätigkeit i.e.S. abzustellen. Das gelte bis zur Grenze des Ausscheidens aus dem Berufsleben (§ 2 Abs. 3 der Musterbedingungen).<sup>18</sup>

Einer Entscheidung des BGH<sup>19</sup> aus dem Jahr 2012 lässt sich dessen Auffassung leider nicht klar entnehmen. Zwar lassen es die Entscheidungsgründe für möglich erachten, dass auch der BGH eine Haushaltstätigkeit als Beruf in Betracht zieht, eindeutig ist das aber keineswegs, denn es fehlt sowohl an einer Erörterung wie auch an einer positiven Feststellung. Die Entscheidung beschränkt sich auf die (möglicherweise nur abgrenzende) Klar- bzw. Feststellung, dass eine nur vorübergehende Tätigkeit im Haushalt allein aufgrund von Erziehungsurlaub, ebenso wie aufgrund von Arbeitslosigkeit, kein hinreichendes Anzeichen für eine bewusste Entscheidung darstelle, den erlernten und bis dahin ausgeübten Beruf aufzugeben.<sup>20</sup> Das wiederum ist nur eine Bestätigung bisheriger Rechtsprechung und widerspricht auch nicht der vorerwähnten Auffassung *Dörners*.

Die Gegenauffassung in der Literatur meint, eine Haushaltstätigkeit sei stets Beruf, unabhängig von einer bewussten Entscheidung der versicherten Person oder einer direkten Entlohnung.<sup>21</sup>

*Neuhaus* meint schließlich, die Tätigkeit als Hausfrau/-mann sei ganz überwiegend in der Gesellschaft als „Quasi-Beruf“ anerkannt und stelle trotz der üblicherweise völlig fehlenden direkten Entlohnung einen Beruf dar,<sup>22</sup> wenn dieser Umstand durch anerkannte Gesichtspunkte kompensiert werde („Rücken-freihalten des berufstätigen Ehepartners“, Entlastung der Familie, Erwerb von Rentenansprüchen für Kindererziehungszeiten oder Ähnliches)

Konträr argumentiert *Richter*<sup>23</sup>: Haushaltliche Tätigkeit sei nicht auf Erwerb gerichtet; der durchschnittliche VN könne „auch heute noch dem allgemeinen oder doch deutlich überwiegenden Sprachverständnis und Sprachgebrauch“ nach zwischen haushaltlicher Tätigkeit und Beruf unterscheiden.

## b) Eigene Auffassung

Der dargestellte Meinungsstand und die jeweiligen Argumente lassen sich auf wenige Punkte reduzieren, namentlich das überwiegende Sprachverständnis zum Begriff „Beruf“, eine Bewertung der Haushaltstätigkeit in wirtschaftlicher Hinsicht und eine Bewertung im sozialen Gefüge unserer Gesellschaft.

Die beiden zuletzt genannten Aspekte sind sowohl dem Gesetz, wie auch dem Bedingungswerk und damit dem Produkt der Berufsunfähigkeitsversicherung fremd. Darauf sich stützende Ansichten verdeutlichen, dass die eigentliche Antwort auf die aufgeworfene Frage durch individuelle Vorstellungen von gesellschaftlichen Modellen bestimmt wird. Dass daran Rechtsprechung anknüpfen sollte, erscheint bedenklich; Rechtssicherheit zwischen den Vertragsparteien zu gewährleisten sind diese Kriterien keineswegs geeignet.

Der einzig wirklich praktikable Anknüpfungspunkt dürfte damit der Wortlaut sein, mithin das (allgemeine) Verständnis vom Berufsbegriff. Wenn selbst Autoren, die eine Einbeziehung der Haushaltstätigkeiten in den Berufsunfähigkeitsschutz anstreben, schon in der begrifflichen Beschreibung Analogien offenlegen (z.B. „Quasi-Beruf“), wird damit der Widerspruch in der eigenen Argumentation deutlich. Bei Licht betrachtet wird

nämlich eingeräumt, dass es einer Hilfskonstruktion bedarf, um sich einem „Beruf“ wenigstens anzunähern.

Schließlich wird es teils als Selbstverständlichkeit angesehen, dass Hausarbeit nach dem (vorgeliebten) Sprachverständnis (des durchschnittlichen VN) ein Beruf sei. Ein Argument ist das nicht, sondern zunächst nur eine These. Nicht repräsentative und auch nicht nach streng wissenschaftlichen Kriterien durchgeführte private Umfragen der Verfasser, ob Hausfrau/-mann ein Beruf sei, gelangen eher zu dem Ergebnis, dass dies zu verneinen sei, wofür auch eine Google-Recherche<sup>24</sup> zu den Stichworten „Berufstätigkeit“ und „Haushalt“ spricht.

In der Gesamtschau sollte deshalb davon ausgegangen werden, dass – vorbehaltlich spezieller Fallgruppen – haushaltliche Tätigkeit keine Berufsausübung im Sinne der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung ist.

## c) Problemfelder

Sähe man das anders und betrachtete eine Haushaltstätigkeit generell als Beruf, wären jedenfalls sämtliche sich daraus ergebenden Konsequenzen zu ziehen, gleichermaßen für die Leistungsprüfung wie für etwaige Rechtsstreitigkeiten.

Die schlüssige Darstellung bedingungsgemäßen Unvermögens erfordert nach höchstrichterlicher Rechtsprechung eine konkrete Beschreibung sämtlicher angefallenen Arbeiten hinsichtlich Art, Umfang und Häufigkeit;<sup>25</sup> einen nachvollziehbaren Grund, darauf bei einer Haushaltstätigkeit zu verzichten, gibt es nicht.

Die vom OLG Saarbrücken<sup>26</sup> vertretene Ansicht, dass eine schlagwortartige Beschreibung genüge, da jeder Mensch in mehr oder weniger großem Umfang Haushaltstätigkeiten verrichte, erscheint falsch,<sup>27</sup> was schon anhand des Stichworts „Kochen“ vor Augen stehen dürfte, vergegenwärtigt man sich die denkbare Bandbreite zwischen einem Aufwärmen von Fertiggerichten und der Zubereitung von Mahlzeiten aus frischen Zutaten. Maßgeblichen Einfluss auf etwaige Belastungen dürften auch z.B. Haushaltsgeräte/-hilfen haben, so dass für eine korrekte Bewertung von Leistungseinschränkungen Detailkenntnisse zum außermedizinischen Sachverhalt erforderlich scheinen.

18 *Dörner* in Langheid/Wandt, MünchKomm/VVG, 2. Aufl. 2017, § 172 Rz. 100.

19 BGH v. 30.11.2011 – IV ZR 143/10, VersR 2012, 213.

20 BGH v. 30.11.2011 – IV ZR 143/10, VersR 2012, 213, 215.

21 *Lücke* in Prölss/Martin, VVG, 31. Aufl. 2021, § 172 Rz. 54; *Wendt* in Ernst/Rogler, HK-BU, 1. Aufl. 2018, § 2 Rz. 654; *Neuhaus*, BUV, 4. Aufl. 2020, Kap. 5 Rz. 20.

22 *Neuhaus*, BUV, 4. Aufl. 2020, Kap. 5 Rz. 20, wobei das „ganz überwiegend“ ohne Beleg ist, eine Google-Recherche zu den Begriffen „Berufstätigkeit“ und „Haushalt“ jedoch einen völlig konträren Eindruck vermittelt, namentlich dass Haushalts- und Berufstätigkeit nicht als dasselbe, sondern als Gegensatz gesehen werden.

23 *Richter*, Private Berufsunfähigkeitsversicherung, 2. Aufl. 2020, I 2 d).

24 Durchgeführt am 16.1.2021, Top-Treffer „Haushalt managen trotz Berufstätigkeit“, was deutlicher als Gegensatz kaum formuliert werden kann.

25 BGH v. 30.9.1992 – IV ZR 227/91, VersR 1992, 1386, 1387.

26 OLG Saarbrücken v. 26.2.2014 – 5 U 248/12, VersR 2016, 1486.

27 So auch *Mertens* in Rüffer/Halbach/Schimikowski, HK-VVG, 4. Aufl. 2020, § 172 Rz. 25; *Neuhaus*, BUV, 4. Aufl. 2020, Kap. 5, Rz. 275.

Es wurde vorangehend bereits erwähnt,<sup>28</sup> dass diejenigen Tätigkeits- und Zeitannteile abzuziehen sind, die von der versicherten Person für eigennützige Arbeiten aufgewendet wurden; nur beispielhaft für die Komplexität der festzustellenden Gesichtspunkte erwähnt sei die Urlaubsgestaltung: Pausiert die Tätigkeit im Urlaub?

Da Hausfrauen/-männer als Selbstständige zu qualifizieren wären,<sup>29</sup> wäre ferner die Frage einer Umorganisationsmöglichkeit zu klären, wobei sich die versicherte Person entgegenhalten lassen müsste, dass z.B. Rückenproblemen durch ein Höhersetzen der Waschmaschine abgeholfen werden könnte.

*Mangen*<sup>30</sup> weist ferner zu Recht darauf hin, dass das Verweisungsthema nicht unberücksichtigt bleiben dürfe. Spätestens bei der Frage der Verweisung dürften die Grenzen der Judizierbarkeit jedoch überschritten sein. Wäre nämlich eine Tätigkeit als Hausfrau/-mann Ursprungsberuf und stünde die Frage etwaiger Verweisbarkeit auf eine Anlern-Tätigkeit mit niedriger Entlohnung zur Diskussion, stieße man auf eine Vielzahl von Fragen, deren Antworten höchst individuell und damit nicht mehr judizierbar ausfallen dürften: Mit welchem sozialen Ansehen, auf welcher Stufe der Ausbildung, mit welchem (fiktiven?) Verdienst will man den Vergleich anstellen? Mit welcher Wertigkeit wäre bei einer konkreten Verweisung auf eine hausaltliche Tätigkeit selbige zu bewerten, nachdem in einem regulären Beruf eine bedingungsgemäße Beeinträchtigung eingetreten ist?

Nach hier vertretener Ansicht jedenfalls nicht in Betracht kommt eine Bewertung ähnlich schadensersatzrechtlicher Kriterien, denn wäre der Maßstab z.B. der erforderliche Aufwand für Hauspersonal, dürfte der Ausgangspunkt der rechtlichen Erwägungen überspannt werden, fremdnütziger Hausarbeit sei Berufscharakter zuzuweisen, weil derartige Tätigkeiten verrichtet durch Dritte Geld kosteten, Aufwand also erspart werde. Eine tatsächliche Finanzierung fremdnütziger Arbeit in entsprechendem Umfang dürfte nämlich das Haushalts-Budget durchschnittlicher VN regelmäßig überfordern, eine Anknüpfung der Lebensstandards-Betrachtung an das Einkommen eines etwaigen Partners als vertragsfremder und nicht versicherter Umstand ebenfalls ausscheiden.

## IV. Fazit

Die unterschiedlichen Ansätze machen deutlich, dass jedenfalls für die Verträge, die „nur“ und ausdrücklich die herkömmliche Beschreibung des Versicherungsfalles angeknüpft an den Begriff „Beruf“ verwenden, die Entscheidung, ob hausaltliche Tätigkeiten Beruf im Vertragssinne sind, weniger nach strengen juristischen Kriterien erfolgt, als vielmehr vom Verständnis hausaltlicher Tätigkeiten in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung abhängt. Wird aber das (gewünschte) Ergebnis bestimmt durch individuelle Vorstellungen von der Bedeutung bestimmter Rollenverteilungen, durch ein Familienbild, durch soziale und gesellschaftliche Vorstellungen, wird deutlich, dass damit die Grenzen der Judizierbarkeit erreicht werden. Die in gerichtlichen Entscheidungen zu findenden Argumente, es gelte, eine „mittelbare Diskriminierung ... von Frauen“ zu vermeiden, es müsse „der gesellschaftliche Wert von Tätigkeiten im Haushalt“ Berücksichtigung finden, sind Appelle, die eher an die Legislative zu richten sind. Dem Interesse an Rechtssicherheit zugunsten aller (Vertrags-) Beteiligter erscheint es nicht förderlich, die allseits anerkannte Berufsdefinition zu verwässern.<sup>31</sup> Daraus ist zu schlussfolgern, dass hausaltliche Tätigkeiten i.d.R. keinen Beruf darstellen.

Sofern eine Sonderkonstellation vorliegt, zeigt der Abschn. III 1 c, dass die gewünschte Eindeutigkeit unter Berücksichtigung sich entwickelnder Lebenssituationen eigentlich nur erreichbar ist über eine Klausel mit der Festlegung, eine Betätigung im eigenen Haushalt gelte auch als Beruf im Sinne des Vertrags, aber nur dann, wenn ansonsten keinerlei Beruf ausgeübt werde. Ansonsten kann einer gewissen Unvorhersehbarkeit der weiteren Entwicklung in der Rechtsprechung eigentlich nur dadurch begegnet werden, Hausfrauen/-männer nicht in Berufsunfähigkeits- sondern in Erwerbsunfähigkeitsverträgen abzuschließen.

28 S. Fn. 16.

29 *Mertens* in Ruffer/Halbach/Schimikowski, HK-VVG, 4. Aufl. 2020, § 172 Rz. 25.

30 *Marlow/Spuhl/Mangen*, BeckOK/VVG, 9. Edition, Stand 9.11.2020, § 172 Rz. 27.

31 In Abgrenzung dazu OLG Saarbrücken v. 26.2.2014 – 5 U 248/12, VersR 2016, 1486.

# Rechtsprechung

## Versicherungsaufsichtsrecht

### Staatshaftung

#### Keine Staatshaftungsansprüche von Personen ohne versicherungsvertragliche Ansprüche (mit Anmerkung von Dr. Jürgen Bürkle)

Richtlinie 2009/138/EG Art. 27, 28, 29

Die Art. 27 und 28 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 betreffend die Aufnahme

und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), der Richtlinie 73/239/EWG, der Richtlinie 88/357/EWG und der Richtlinie 92/49/EWG räumen Wirtschaftsteilnehmern, die vorbringen, Gläubiger eines Versicherungsunternehmens unter Umständen wie jenen des Ausgangsverfahrens zu sein, keine ausdrücklichen Rechte ein und können keine Grundlage für etwaige Haftungsansprüche gegenüber einer Aufsichtsbehörde im Rahmen des Grundsatzes der Staatshaftung bilden. (amtl.)

EFTA-Gerichtshof, Urt. v. 25.2.2021 – E-5/20